

SATZUNG

in der am 8. Juni 2021 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

Netzwerk ZENIT e.V.

Er wird im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Netzwerkes ist, die Innovation der Wirtschaft insbesondere in Nordrhein-Westfalen im europäischen Kontext zu fördern sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu verbessern.
- (2) Die Arbeit des Netzwerkes ist darauf ausgerichtet, die vorhandenen Leistungspotenziale seiner Mitglieder zu bündeln und zu stärken und durch gemeinsame Projekte und Aktivitäten zu einer besseren kommerziellen und technologischen Nutzung der Leistungspotenziale beizutragen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der ZENIT GmbH soll eine professionelle Projektentwicklung und -umsetzung sowie die Klärung von Finanzierungsaspekten gewährleistet werden.
- (3) Zielsetzung der Aktivitäten des Vereins ist auch die Initiierung von Projekten auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene unter Beteiligung von Netzwerkpartnern.
- (4) Zur Zweckerfüllung strebt der Verein eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Landesregierung, der Bundesregierung und der Europäischen Kommission sowie mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen, Kammern, Verbänden und allen an Innovations- und Technologiefragen interessierten Einrichtungen an.
- (5) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich zusammen mit Dritten an Gesellschaften beteiligen, deren Tätigkeit dem Vereinszweck dienlich ist.
- (6) Der Verein erfüllt seinen Zweck vor allem durch seine Beteiligung als Gesellschafter an der "ZENIT Zentrum für Innovation und Technik in

Nordrhein-Westfalen GmbH" und deren ideelle und finanzielle Unterstützung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann fördernde Mitglieder haben.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen und jede Einrichtung werden, die eine Betriebsstätte unterhält, die forscht, entwickelt, produziert oder industrienaher Dienstleistungen erbringt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, bei der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht vorliegen.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrags. Dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. (2) S. 1 vorliegen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt und für die Dauer seiner Mitgliedschaft, die Ziele des Netzwerkes nach besten Kräften zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
 - (b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen den in der Satzung festgelegten Vereinszweck, verstoßen hat;
 - (c) durch Liquidation des Mitgliedsunternehmens oder wenn über dessen Vermögen ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach Monaten erhoben.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren für die ordentlichen Mitglieder beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen für die ordentlichen Mitglieder beschließen. Eventuelle Umlagen dürfen nicht höher sein als der Betrag, der dem jährlichen Mitgliedsbeitrag entspricht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in Einzelfällen, die in der wirtschaftlichen Situation des Mitgliedsunternehmens begründet sein müssen, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Vorstand ist hierüber nur den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet und berechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (b) der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in ihr eine Stimme. Bei verbundenen Unternehmen i.S. v. § 15 AktG kann der Vorstand das Stimmrecht einschränken, sofern dies zur Erreichung des Satzungszwecks gemäß § 2 (1) erforderlich ist. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend bzw. vertreten sind.

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden.

Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, mit Ausnahme der in § 6 Punkt (5) (g), (h) und (i) aufgeführten Beschlußgegenstände.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Wochen einberufen.

- (4) Jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Darüber hinaus finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenigstens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen
- (a) die Wahl, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - (b) die Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
 - (c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für ordentliche Mitglieder;
 - (e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (f) die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - (g) die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
 - (h) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
 - (i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte (g), (h) und (i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, über alle übrigen Punkte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- (b) die Erstellung eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (c) die Erstellung eines Jahresberichts;

- (d) die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - (e) die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) zwei Beisitzern.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer auf Grund Gesetzes oder Rechtsgeschäfts (z.B. Prokura oder schriftliche Vollmacht) zur Vertretung eines ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung befugt ist. Der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Unternehmen sein, die zur Zeit der Wahl nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen und nicht i.S. v. § 15 AktG mit Unternehmen verbunden sind, die zur Zeit der Wahl mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Unternehmen, das es vertritt, ausscheidet, dann endet sein Amt als Vorstandsmitglied mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ferner mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des Unternehmens, das das Vorstandsmitglied vertritt, gem. § 3 (5) endet.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, und zwar jeweils durch zwei der vorgenannten Personen.
- (5) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren Rechnungsprüfer, denen die Prüfung der Bücher des Vereins, die Anfertigung eines Prüfberichts und dessen Darlegung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Unparteilichkeit und Geheimhaltung

- (1) Die Organe des Vereins sind bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zur Unparteilichkeit verpflichtet.
- (2) Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitgliedsunternehmen sowie sonstige vertrauliche Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Kenntnis erhalten haben, geheimzuhalten und insbesondere nicht für Zwecke zu verwenden, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder Unternehmenszugehörigkeit in Verbindung stehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung sowie etwaige Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.